
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 26/2 (1999)

DOI: 10.11588/fr.1999.2.47502

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Anne ZINK, *Clochers et troupeaux. Les communautés rurales des Landes et du Sud-Ouest avant la Révolution*, Talence (PUB) 1997, 483 S.

An Vorbildern orientiert, wie sie in jüngerer Zeit von Jean-Pierre Gutton und besonders von Hilton Root geschaffen wurden, begreift sich diese profunde Studie zur ländlichen Gemeinde in der längeren Tradition der französischen Regionalforschung, wie sie durch den großen Namen von Marc Bloch repräsentiert wird. Sie verbindet den regionalen Ansatz der klassischen Annales-Schule mit einem thematischen. Implizit werden so eine Reihe von Methoden und Gegenständen ausgeschlossen: Demographie, quantifizierende Agrarforschung und auf die »mentalités« gerichtete »histoire sérielle« scheiden aus. Insofern scheint mir die Berufung auf Pierre Goubert, der ein kurzes Vorwort beisteuert, und Pierre de Saint-Jacob nicht ganz statthaft zu sein.

Wie es sich für eine am Thema »Gemeinde« orientierte Arbeit gehört (es handelt sich nicht um eine »community-study«, die *einem* Dorf gewidmet ist), besteht die Quellengrundlage hauptsächlich aus den »coutumes«, den Gemeindestatuten und den Serien der lokalen Jurisdiktion, von der Auswertung von Testamenten ist höchstens beiläufig die Rede. Dem stark verfassungsgeschichtlich ausgerichteten Zugriff folgend, erkennt die Vfin. im wesentlichen drei Ausformungen der Gemeinde: die Pfarrei, die Gemeinschaft der Allmendenutzer und schließlich die Steuergemeinde. Was erstere anbetrifft, so blieb sie im katholischen Milieu relativ blaß. Fragen von Sittenzucht und Sozialdisziplinierung, die hierzulande die Erforschung der Pfarrgemeinde (nicht allein im protestantischen Raum) interessant machen, werden kaum berührt. Die Pfarreiverwaltung beschränkt sich auf die traditionellen materiellen Aufgaben, besonders die Finanzierung des Kultes. Konflikte entstehen meist um Bauaufgaben, insbesondere das Pfarrhaus betreffend. Der Pfarrer, obwohl »von außen« kommend, erscheint nur selten als Fremdkörper, der Konflikte provoziert.

Ein wesentlich bunteres Bild bietet die »eigentliche« »communauté«, die Gemeinschaft der Allmendenutzer. In bezug auf die Gemeindeländereien bilden sich vielfältige und variable Formen von Bewirtschaftung und Administration heraus, abhängig von der naturräumlichen Umgebung. Sie werden von der Vfin. mit großer Sachkenntnis und Plastizität dargestellt. In den weiten Heidegebieten geht es um Fragen der Plaggendüngung, aber auch der Melioration. Letztere spielt vor allem in den Flußmarschen die wichtigste Rolle. Dies hat zur Folge, daß die Gemeinheiten dort sehr früh der Teilung unterliegen. Die Erschließungsarbeiten (Entwässerung und Kanalisation) werden zwar kollektiv durchgeführt, einzelne Parzellen werden danach aber an private Nutzer verteilt. Durch die dort getriebene intensive Wiesenwirtschaft kann der Viehstapel aufgestockt und das private Ackerland besser gedüngt werden. Leider erfährt man nicht, ob diese Praxis zu Ertragssteigerungen führt oder in welchem Verhältnis die Erträge im nationalen Vergleich zu gewichten wären. Überhaupt ist der Anschluß der »Gemeinde« an die Privatwirtschaft schwer zu erkennen.

Beträchtliche private Schweineherden werden durch die ausgedehnten Eichenwälder ermöglicht. Anders als die Marschen und bisweilen auch das Heideland werden die Wälder nicht geteilt. Eine ganze Reihe von Praktiken unterstreichen diese kollektive Art der Wirtschaft, so z. B. das Verbot des Eichelsammelns, das die großen Haushalte mit mehreren Arbeitskräften begünstigt hätte. Die Zuteilung von Gemeindeländern ist gleichfalls nicht, wie es die Intendanten im Sinne einer Förderung der ohnehin Produktiven befürworten, an der Steuerrate (und damit am Landbesitz) orientiert, sondern eher egalitär ausgerichtet. Grundlage ist die archaische Benennung »capcazal«. Die Vfin. weist nach, daß es sich nicht um eine starre ständische Terminologie für alte, ansässige Haushalte, sondern um ein eher funktionales und durchaus variables Verständnis handelt, das vielleicht mit dem ebenso altväterlichen Begriff der »Ackernahrung« übersetzt werden könnte. Neuankömmlinge und Tagelöhner gingen demzufolge leer aus, wenngleich ein Aufstieg möglich war. Aus den Teilungsmodalitäten gewinnt die Vfin. auch die entscheidende Definition: Gemeinde wird

nicht als Territorium und auch nicht als Versammlung von Menschen, sondern als Ensemble von Häusern betrachtet. Das ist freilich eine stark an verfassungsgeschichtlichen Kriterien orientierte Sichtweise.

Mit der Steuererhebung wird »die staatliche Funktion der Gemeinde« angesprochen. Sie liegt in den Händen von Juraten, deren Amt in der Regel auf ein Jahr befristet ist und unter den »capcazaux« reihum geht. Auch hier sind die Armen wiederum ausgeschlossen. Konflikte können beim Besetzungsmodus dieses Amtes mit der Grundherrschaft entstehen, die sich – selbst von Zahlungen befreit – aus der Steuererhebung herauszuhalten hat. Andererseits sind die Juraten ursprüngliche grundherrschaftliche Funktionsträger, was sich bisweilen auch noch im 18. Jh. in der Art ihrer Bestimmung zeigt. So gibt es Fälle, in denen der Seigneur aus drei Vorgeschlagenen den Amtsträger auswählt. Andererseits ist die Gemeinde durch diese (materiell unangenehme) staatliche Funktion gegenüber der Grundherrschaft deutlich gestärkt.

Während der Staat die Steuererhebung von seigneurialen Einflüssen freihält, wird auf der anderen Seite die grundherrschaftliche Justiz staatlich privilegiert und z. T. auch funktionalisiert. Gerichte mit bäuerlicher Beteiligung gibt es schon im 17. Jh. im Untersuchungsgebiet nicht mehr, auch die Juraten üben keine Jurisdiktion mehr aus, sie sind höchstens als Exekutive in Polizeianglegenheiten, die gleichfalls der seigneurialen Jurisdiktion unterstehen, tätig. Die »eigentliche« Gerichtsbarkeit wird konsequent von der Patrimonialgewalt wahrgenommen. Auch in dieser Hinsicht gibt es wenig Animositäten mit den Gemeinden. Die grundherrschaftlichen Lasten wiederum werden als zu niedrig bezeichnet (ohne daß allerdings eine genaue Quantifizierung geschieht), um als permanente Konfliktgegenstände eine Rolle zu spielen. Allein konkurrierende Ansprüche auf die Allmenden, v. a. die Fragen von Wald und Jagd, bringen Gemeinden und Grundherren gegeneinander auf.

Die vorliegende Untersuchung gibt einen vorzüglichen Einblick in die Funktionsweise von Justiz, Steuerverwaltung und Ämterbesetzung »an der Basis«. Nicht nur Gemeinde und Grundherr, auch »der Staat vor Ort« wird sichtbar, und zwar in einer Form, die sich kaum als »absolutistisch« beschreiben läßt, womit sich die vorliegende Arbeit in eine mittlerweile lange Reihe ähnlicher Argumente einreihet. Auch die Nutzung der Allmenden und kommunale Wirtschaftsweisen im allgemeinen werden gründlich beschrieben. Wie die Vfin. selbst eingangs betont, überwiegt die rechts- und verfassungsgeschichtliche, manchmal auch die wirtschaftsgeschichtliche Perspektive, unterlegt mit Beispielen aus der Praxis der Jurisdiktion. Schließlich wird noch ein Kapitel über geographische und dorftopographische Grundlagen angeschlossen. Aufbau und Vorgehen erinnern stark an die Arbeiten von Karl-Siegfried Bader über den »deutschen Südwesten« oder von Karl-Sigismund Kramer über Franken, vielfältige Vergleiche der Ergebnisse drängen sich demgemäß auf.

Agrargeschichtliche Aspekte im engeren Sinne werden dagegen kaum berührt, noch mehr gilt dies für die Sozialgeschichte. Ihr sind allein die Überlegungen zur Herkunft der Patrimonialrichter zuzuordnen. Sie entstammen dem bekannten »Amtspatriziat«, verwandt und verschwägert auch mit den Landpfarrern. Besonders aber die Gemeinden erscheinen als merkwürdig homogene Körperschaften. Unterstrichen wird diese Wahrnehmung durch die Mitteilung der Vfin., daß die gerichtlich verhandelten innergemeindlichen Konflikte im Vergleich zu den (eigentlich auch als nicht sehr bedeutend dargestellten) Auseinandersetzungen mit Grundherren und anderen Außenseitern zu vernachlässigen seien. Dieser Befund widerspricht so deutlich anderen neueren Untersuchungen, daß man sich nähere Erklärungen gewünscht hätte.

Die Darstellung ist wie die schon erwähnten deutschen Arbeiten funktional-deskriptiv ausgerichtet. Eine notwendige Folge dieser Orientierung scheint zu sein, daß die Sensibilität für Veränderungen nur schwach ausgeprägt ist. Von der Evolution des Juratenamtes abgesehen, erscheinen die Verhältnisse des 17. und 18. Jhs. in eigentümlicher Weise als statisch, »immobil«. Erst die Revolution brachte in dieser Sicht einschneidende Veränderun-

gen. Dies mag im späteren »Département des Landes« tatsächlich der Fall gewesen sein. Auch dieses Ergebnis hätte dann allerdings eine reflektierende Würdigung verdient.

Werner TROSSBACH, Witzenhausen

Klaus RIES, *Obrigkeit und Untertanen. Stadt- und Landproteste in Nassau-Saarbrücken im Zeitalter des Reformabsolutismus*, Saarbrücken (SDV) 1997, 492 S. (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, 32).

Cet ouvrage est issu d'une thèse de doctorat préparée à Sarrebruck et soutenue en 1996 à l'université d'Iéna. Il s'inscrit dans la mouvance des nombreuses recherches qui ont été menées depuis une quinzaine d'années sur les mouvements de protestation populaires et les divers courants de contestation de l'absolutisme qui secouent les états allemands dans la seconde moitié du XVIII^e siècle et ne font que s'amplifier, à partir de 1789, sous l'influence de la Révolution Française¹. Prenant ses distances vis-à-vis d'une histoire sociale longtemps caractérisée par une approche unilatérale des conflits appréhendés comme des mouvements autonomes procédant exclusivement de dynamiques internes, l'auteur, partant des thèses défendues par Volker Press et Georg Schmidt, entend montrer que les nombreuses luttes qui opposèrent, sous l'Ancien Régime, les princes territoriaux allemands et leurs sujets furent avant tout, tant dans leur évolution que dans leur résolution, le fruit d'une interaction permanente entre les politiques menées par les souverains et les réactions des gouvernés.

Le champ retenu pour la démonstration est celui du comté de Nassau-Sarrebruck entre 1728 et 1794. L'année 1728 constitue une césure importante dans l'histoire intérieure du comté, alors érigé en principauté: l'extinction de la famille de Nassau-Sarrebruck fait, en effet, passer le territoire sous la tutelle de la branche de Nassau-Usingen et l'avènement de ce nouveau lignage le fait entrer de plain-pied dans l'ère du réformisme éclairé, après un long siècle de troubles marqué par l'affaiblissement constant du pouvoir princier et un état durable de sous-administration. Comme le souligne judicieusement l'A., la rupture politique est symbolisée par le détachement croissant des nouveaux souverains à l'égard du rite de l'hommage, hérité de la conception patriarcale médiévale du pouvoir fondée sur l'engagement moral réciproque du prince et de ses sujets. Sous l'impulsion de la régente Charlotte-Amélie (1728-1738) s'amorce un processus de modernisation de l'Etat sous le sceau de l'absolutisme, marqué par une volonté croissante de rationalisation dans la gestion des affaires publiques sous les règnes de son fils Guillaume-Henri (1741-1768), puis du prince Louis, profondément imprégné des idéaux de l'*Aufklärung*. Cette évolution se traduit par l'essor d'un système administratif et judiciaire centralisé et hiérarchisé qui, grâce au développement d'une bureaucratie spécialisée, impose sa tutelle aux communautés villageoises et urbaines, réduisant par là-même leur autonomie traditionnelle; parachevée en 1778 par la promulgation d'une grande ordonnance, cette restructuration de l'administration et de la justice territoriales induit une mutation des relations entre le prince et ses sujets, désormais placées sous le sceau d'un juridisme croissant. Parallèlement est menée une politique économique et fiscale qui, portant la marque du caméralisme triomphant, vise à rationaliser l'exploitation de toutes les ressources au nom du Bien commun et de la »bonne police« et se traduit par un arsenal de réformes identiques à celles que mènent bien d'autres souverains de ce

1 Parmi ces travaux, on peut citer notamment les études regroupées dans le volume paru sous la direction de Helmut BERDING, *Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution*, Göttingen 1988, parmi lesquelles figure, en particulier celle de E. FEHRENBACH, *Soziale Unruhen im Fürstentum Nassau-Saarbrücken 1789-1792/93*, p. 28-44, dont les conclusions sont reprises par K. Ries.